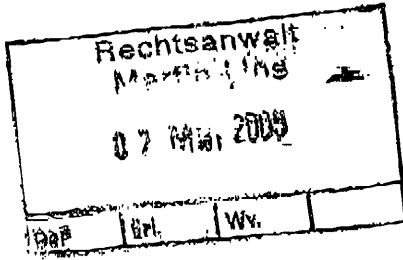


Geschäftsnummer:
7 O 503/08



Verkündet am
30. April 2009



Stahl, JAAnge.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Tübingen
7. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 • 10567 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim (166/08L22U)

gegen

1. Allianz Vers.-AG

vertreten durch d. Vorsitzenden d. Vorstandes Thomas Pleines
Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt

2. R ...

- Beklagte -

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen auf die mündliche Verhandlung vom
02. April 2009 durch

Richterin am Landgericht Wimmer

als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger als Gesamtschuldner 27.583 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.8.2008, abzüglich am 4.9.2008 bezahlter 15.000 €, zu zahlen.
2. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger als Gesamtschuldner 1.196,43 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.8.2008 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 27.860,31 €

Tatbestand

Der Kläger verlangt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

1. Der Unfall ereignete sich am 22.5.2008 auf der B 294, Gemarkung Höfen, Richtung Bad Wildbad. Beteiligt waren der Kläger mit seinem Pkw Audi A4 1,9 TDi mit dem amtlichen Kennzeichen OG _____ und der Beklagte 2 mit seinem Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen KF _____, welches bei der Beklagten 1 haftpflichtversichert ist. Der Kläger fuhr die B 294 in Richtung Bad Wildbad, der Beklagte 2 kam ihm entgegen. Ca. 50 - 100 m vor dem Fahrzeug des Klägers kam der Beklagte 2 aufgrund eines Fahrfehlers oder aufgrund von Unachtsamkeit zu Fall. Das Motorrad rutschte unter den Pkw des Klägers. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Die Parteien streiten lediglich um die Schadenshöhe. Das Fahrzeug des Klägers wurde nach dem Unfall zum Autohaus W _____ gebracht. Dort wurde es am 23.5.2008 von dem Sachverständigen _____, im Auftrag des Klägers, begutachtet. Der Sachverständige stellte in seinem Gutachten vom 30.5.2008 Reparaturkosten von 17.246,25 € (mit Mehrwertsteuer) und einen Wiederbeschaffungswert von 13.300 € fest. Das Gutachten kostete 974,32 €. Der Kläger ließ sein Fahrzeug beim Autohaus v _____ reparieren. Vom Autohaus W _____ wurde dem Kläger am 16.7.2008 22.912,72 € in Rechnung gestellt. Der Kläger mietete bis 25.6.2008 ein Mietfahrzeug. Die Mietwagenkosten betragen 4.055,07 €. Der Kläger macht unter Berücksichtigung einer Eigensparnis von 5 % 3.897,32 € geltend. Das Frontkennzeichen des Fahrzeugs des Klägers war beschädigt. Der Kläger musste für ein neues Kennzeichen insgesamt 21,10 € aufwenden. Außerdem wurde die Bluse der Ehefrau des Klägers beschädigt. Hierdurch entstand ein Schaden von 29 €. Der Kläger macht außerdem noch eine Unkostenpauschale von 25,56 € geltend.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 19.7.2008 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von 28.018,06 € und zur Zahlung der außergerichtlich angefallenen Anwaltskosten bis 31.7.2008 auf. Die Beklagte 1 bezahlte am 4.9.2008 15.000 €.

2. Der Kläger behauptet,

er habe den Auftrag zur Reparatur erst erteilt, nachdem ihm die Feststellungen des Sachverständigen ~~.....~~ bekannt gewesen seien. Der Sachverständige habe bereits am 26.5.2008 die Reparaturkosten und den Wiederbeschaffungswert dem Autohaus v' mitgeteilt (per Fax). Dieses habe sich mit dem Kläger in Verbindung gesetzt und ihn informiert. Das Fax des Sachverständigen sei dann am 28.5.2008 an den Kläger, ebenfalls per Fax, weitergeleitet worden. Der Kläger habe den Auftrag am 28.5.2008 oder 29.5.2009 erteilt.

Der Kläger habe sich auch auf das Gutachten des Sachverständigen ~~.....~~ verlassen dürfen. Der größere Schaden sei erst bei Durchführung der Reparatur erkennbar geworden. Zu diesem Zeitpunkt sei ein Abbruch der Reparatur dem Kläger nicht mehr zumutbar gewesen.

Eine Wertsteigerung sei durch die Reparatur nicht eingetreten.

Die Reparaturdauer habe sich aufgrund der erforderlichen größeren Reparatur verlängert. Aus diesem Grund seien die Mietwagenkosten erhöht.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 27.860,31 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 1.8.2008 zu zahlen, abzüglich am 4.9.2008 bezahlter 15.000 €.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, an den Kläger € 1.196,43 vorgerichtliche Kosten als Verzugsschaden gem. Vorbemerkung 3 Ziff.4 VVRVG 3100 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1.8.2008 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

The logo consists of the letters 'BAV' in a bold, stylized, italicized font. Below it, the full name of the organization is written in a smaller, standard font.
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Sie behaupten:

Der Kläger habe den Reparaturauftrag erteilt, bevor ihm das Gutachten vorlag. Außerdem sei auch nach dem Gutachten bereits erkennbar gewesen, dass die Grenze von 130 % überschritten werde. Der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da er bei Erkennen der deutlich teureren Reparatur die Instandsetzung nicht habe abbrechen lassen.

Es sei durch die durchgeführte Reparatur auch eine Wertsteigerung an dem Fahrzeug des Klägers eingetreten.

Die ursprünglich im Gutachten angegebene Reparaturdauer sei fast um das Dreifache überschritten. Die Mietwagenkosten seien zu hoch. Der durchschnittliche Mietzins für 5 Wochen betrage für ein Fahrzeug der Kategorie 5 2.535 €. Nach Abzug ersparter Eigenaufwendungen von 10 % seien daher nur 2.281,50 € anzusetzen.

3. In Höhe von 15.000 € haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Klage ging bei Gericht am 4.9.2008 ein.

In der mündlichen Verhandlung vom 15.1.2009 hat das Gericht den Kläger angehört. Auf die Sitzungsniederschrift Blatt 79 - 81 der Akte wird verwiesen. In der mündlichen Verhandlung vom 2.4.2009 wurden die Zeugen F _____ und D. _____ vernommen. Auf die Sitzungsniederschrift Blatt 101 - 107 der Akte wird verwiesen.

Zum weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend auch begründet. Dem Kläger konnten lediglich nicht die gesamten von ihm geltend gemachten Mietwagenkosten und die Kosten der beschädigten Bluse zugesprochen werden.

I.

Der Kläger kann die angefallenen Reparaturkosten nach § 249 BGB verlangen.

Die Herstellungskosten sind zwar unverhältnismäßig im Sinne des § 251 Abs.2 BGB. Der unstreitige Wiederbeschaffungswert beträgt 13.300 €, die Reparaturkosten betragen 22.912,72 €. Damit ist die von der Rechtsprechung entwickelte 130 % - Grenze überschritten. Hiernach darf der Geschädigte für die Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeuges Kosten aufwenden, die einschließlich des etwaigen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert bis zu einer regelmäßig auf 130 % zu bemessenden „Opfergrenze“ übersteigen (BGH NJW 1992, 302). Dies ist durch den hohen Stellenwert des Integritätsinteresses gerechtfertigt.

Der Kläger hat aber den Reparaturauftrag zu einem Zeitpunkt erteilt, als er noch von deutlich geringeren Reparaturkosten ausgehen konnte. Grundsätzlich darf der Geschädigte auch dann auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn er den Reparaturauftrag aufgrund eines die Wirtschaftlichkeit bestätigenden Sachverständigengutachtens erteilt, dieses sich aber im Nachhinein insoweit als fehlerhaft erweist, als die Reparaturkosten in Wahrheit 130 % des Wiederbeschaffungswertes deutlich übersteigen. Das sich damit verwirklichende Prognoserisiko geht allein zu Lasten des Schädigers (OLG Frankfurt NZV 2001, 348). Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger das Gutachten des Sachverständigen M. abgewartet hat, bevor der Reparaturauftrag von ihm erteilt wurde. Nach den Angaben des Zeugen M. werden die voraussichtlichen Reparaturkosten und der voraussichtliche Wiederbeschaffungswert grundsätzlich vorab der Werkstatt mitgeteilt. Im vorliegenden Fall stammt das Fax, welches der Zeuge als Werkstattfax bezeichnete, vom 26.5.2008. Das vollständige Gutachten wird erst später fertig gestellt und dem Auftraggeber per

Post übermittelt. Diese Angaben des Zeugen waren glaubhaft. Der Zeuge

konnte auch nachvollziehbar erklären, weshalb im Gutachten vom 30.5.2008 unter Fahrzeugzustand: „Für die Instandsetzung war bereits ein Reparaturauftrag erteilt.“ aufgeführt ist. Hierbei handelt es sich um einen Textbaustein, der lediglich versehentlich in das Gutachten aufgenommen wurde. Dass der Kläger zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung beabsichtigte eine Reparatur durchzuführen (Gutachten vom 30.5.2008 unter „Beurteilung“), stellt lediglich eine Absichtserklärung dar und keinen bereits erteilten Auftrag. Der Zeuge hat ebenfalls glaubhaft angegeben, dass der Reparaturauftrag erst am 29.5.2008 erteilt wurde. Und erst nachdem dem Kläger das Vorabgutachten bekannt war.

Zu dem Zeitpunkt der Auftragserteilung konnte der Kläger noch davon ausgehen, dass die 130 % - Grenze nicht überschritten wird. Dass die Grenze bei Reparaturkosten von 17.246,25 € (inkl. Mehrwertsteuer) und einem Wiederbeschaffungswert von 13.300 € nahezu erreicht ist, ist unerheblich. Der Kläger konnte sich auf dieses Gutachten verlassen. Es gab keine Anhaltspunkte für ihn, um von einer Unrichtigkeit des Gutachtens auszugehen. Auch der Umstand, dass während der Reparatur der größere Schaden und damit die höheren Kosten festgestellt wurden, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Maßgebend für die Frage, ob repariert werden kann oder nicht, ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Eine Wertsteigerung des Fahrzeugs durch die durchgeführte Reparatur ist nicht erkennbar.

II.

Der Kläger kann ebenfalls die Reparaturkosten von 974,32 € und eine Schadenspauschale von 25 € verlangen.

III.

Dem Kläger stehen auch die geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 3.649,57 € zu.

Die Höhe der Mietwagenkosten beruht im wesentlichen auf der erheblichen Verlängerung der Reparaturdauer. Diese beruht auf dem größeren, erst später festgestellten Schaden und damit letztlich auf dem zu Lasten der Beklagten gehenden Prognoserisiko.

Es handelt sich um die erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 Abs.2 BGB. Grundsätzlich kann der Geschädigte die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs verlangen. Da von den Kraftfahrzeugvermietern neben den Normaltarifen auch erheblich teurere Unfallersatztarife angeboten werden, kann der Geschädigte, wenn er zum Unfallersatztarif mietet, grundsätzlich nur den Normaltarif ersetzt verlangen. Bei dem Normaltarif ist allerdings ein pauschaler Aufschlag von 20 - 25 % zu berücksichtigen (im Normaltarif nicht berücksichtigte Leistungen der Vermieter bei einer Vermietung an Unfallgeschädigte, vgl. Palandt/Heinrichs BGB, 67. Aufl., § 249 Rndr. 31). Der Unfallersatztarif kann aber zugrunde gelegt werden, wenn dem Geschädigten der Normaltarif nicht zugänglich war. Hierfür ist er aber darlegungs- und beweispflichtig. Im vorliegenden Fall fehlt jeder Vortrag des Klägers dazu, um welche Art von Tarif es sich handelt und wie es zu der Anmietung des Mietfahrzeuges zu dem abgerechneten Tarif kam. Dies kann aber auch dahingestellt bleiben. Auch bei Vermietung zu einem überhöhten Einheitspreis (ohne Unterscheidung zwischen Unfallersatztarif und Normaltarif), müssen die gleichen Grundsätze wie für den Unfallersatztarif gelten. Aus dem vom Kläger vorgelegten Mietvertrag ist nicht ersichtlich, ob zum Unfallersatztarif oder Normaltarif vermietet wurde. Nach dem von den Beklagten vorgelegten Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ist bei der von den Beklagten angenommenen Fahrzeugklasse 5 von einem gewichteten Mittel von 507 € pro Woche inkl. Mehrwertsteuer für den Normaltarif auszugehen. Der Unfallersatztarif liegt im Vergleich bei 1049 €. Der Mietpreis des Klägers betrug inkl. Mehrwertsteuer 630,99 € und ist damit weit entfernt von einem Unfallersatztarif und noch innerhalb des Normaltarifs zzgl. einem pauschalen Aufschlag von 25 %.

Der Kläger muss sich aber im Wege des Vorteilsausgleichs ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Diese betragen nicht wie vom Kläger angenommen 5 %, sondern sind mit 10 % vom gesamten Mietpreis anzusetzen (vgl. Palandt a.a.O § 249 Rndr. 32). Es sind daher von den geltend gemachten Mietwagenkosten 405,50 € abzuziehen.

IV.

Die Kosten der beschädigten Bluse der Ehefrau stehen dem Kläger nicht zu. Insoweit ist er nicht passivlegitimiert. Eine Abtretung ist nicht vorgetragen.

V.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1 BGB. Die außergerichtlich angefallenen Anwaltskosten können als Schadensersatzanspruch ebenfalls geltend gemacht werden.

VI.

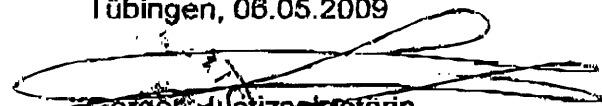

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs.2 Nr.1, 91 a ZPO. Den Beklagten fallen auch die Kosten zur Last, soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Insoweit war über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Klage ist beim Landgericht Tübingen am 4.9.2008 eingegangen, am 4.9.2008 hat die Beklagte 3 auch die 15.000 € bezahlt. Es lässt sich daher nicht klären, ob die Klage zum Zeitpunkt der Einreichung Erfolgsaussichten hatte. Unter Berücksichtigung der Grundsätze in § 269 Abs.3 Satz 3 ZPO haben die Beklagten trotzdem die Kosten zu tragen. Der Klageanlass in Höhe von 15.000 € ist zwar möglicherweise vor Einreichung der Klage weggefallen, dies war dem Kläger aber am 2.9.2008 (Klageschrift vom 2.9.2008) noch nicht bekannt (vgl. Zöllner/Greger ZPO, 26.Auflage, § 269 Rndr.18 d).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Wimmer
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

Tübingen, 06.05.2009


Gerd G. Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Ohlentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin